

# Meldepflichten für Zivildienstleistende bei Krankheit und Dienstverhinderung

1.) Wenn Sie aufgrund einer Erkrankung Ihren Dienst nicht leisten können, sind Sie verpflichtet, unverzüglich – das heißt am 1. Tag des Krankenstandes und so früh wie möglich – folgenden Vorgesetzten über die Erkrankung und Ihren Aufenthaltsort zu informieren:

Kontaktdaten, Fax, E-Mail des Vorgesetzten oder der zuständigen Person:

2.) Sie müssen noch am selben Tag oder spätestens am nächstfolgenden Werktag einen Arzt aufsuchen und sich untersuchen lassen. Wenn Sie den Arzt nicht aufsuchen können, können Sie einen Hausbesuch veranlassen. Sie benötigen vom Arzt eine Krankenstandsbestätigung mit folgenden Angaben:

- **Erster Tag und voraussichtliche Dauer** der Erkrankung
- **Art der Erkrankung** (muss gemäß § 23c Zivildienstgesetz angegeben werden)
- Name des Arztes (Stempel), Unterschrift des Arztes, Ausstellungsdatum

Ein **Muster** für die Krankenstandsbestätigung finden Sie unter [www.zivildienst.gv.at](http://www.zivildienst.gv.at) - *Formulare*.

3.) Sie müssen die Krankenstandsbestätigung an den oben genannten Vorgesetzten übermitteln, und zwar bis spätestens am 7. Kalendertag nach Beginn Ihrer Erkrankung.

**Wenn Sie länger krank sind**, als auf der Krankenstandsbestätigung angegebenen ist, gilt das Gleiche wie oben beschrieben. Das bedeutet, Sie müssen dies wieder unverzüglich dem Vorgesetzten mitteilen und spätestens am nächstfolgenden Werktag zum Arzt gehen, um eine neue Krankenstandsbestätigung einzuholen. Diese müssen Sie dann wieder bis spätestens am 7. Kalendertag nach Beginn der (neuen) Erkrankung an den Vorgesetzten übermitteln.

**Falls Sie keine vollständige Krankenstandsbestätigung haben oder falls Sie diese nicht rechtzeitig übermitteln**, begehen Sie eine Dienstpflichtverletzung. Dafür sieht das Zivildienstgesetz eine Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde vor (Verwaltungsstrafe!). Außerdem riskieren Sie ein „Nichteinrechnungsverfahren“: Bei einer „Nichteinrechnung von Tagen“ werden die Kalendertage zwischen Beginn der Erkrankung und der tatsächlichen Übermittlung der Krankenstandsbestätigung bzw. bis zum Ende des Krankenstandes nicht in den Zivildienst eingerechnet. Sie haben keine finanziellen Ansprüche für nicht eingerechnete Tage und müssen bereits erhaltene Geldleistungen zurückzahlen. Für diese Tage sind Sie auch nicht kranken- und unfallversichert! Außerdem werden nicht eingerechnete Tage in der Zivildienst-Bescheinigung vermerkt.

**Diese Fristen müssen Sie beachten:**

| Wenn Erkrankung am... | Arztbesuch <u>spätestens</u> am darauf folgenden... | Übermittlung der KRANKENSTANDBESTÄTIGUNG an den Vorgesetzten <u>spätestens am darauf folgenden...</u> |
|-----------------------|---|---|
| Mo                    | Di  | Mo  |
| Di                    | Mi  | Di  |
| Mi                    | Do  | Mi  |
| Do                    | Fr  | Do  |
| Fr                    | Mo  | Fr  |
| Sa                    | Mo  | Sa  |
| So                    | Mo  | So  |
|                       |   | die Frist endet unabhängig davon, ob der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt    |

**Wenn Sie in Summe 24 Kalendertage im Krankenstand** bzw. aus gesundheitlichen Gründen dienstunfähig sind, sind Sie **mit Ablauf des 24. Kalendertages aus dem Zivildienst entlassen!** Und zwar unabhängig davon, ob es sich um einen längeren durchgehenden Krankenstand oder um mehrere kürzere Krankenstände handelt. Die Entlassung gilt ex lege – also automatisch. Es ist kein Bescheid notwendig. Sie erhalten jedoch von der Zivildienstserviceagentur eine Mitteilung über die Entlassung.

Wenn der Krankenstand nachweislich auf einen Arbeitsunfall zurückzuführen ist, werden die entsprechenden Krankenstandstage nicht in die Summe eingerechnet – außer, Sie sind damit einverstanden. Sie sind jedoch verpflichtet, einen Arbeitsunfall (eine Gesundheitsschädigung, die auf den Zivildienst zurückzuführen ist) unverzüglich Ihrem Vorgesetzten zu melden.

Die Zivildienstserviceagentur kann eine **Amtsarztuntersuchung** veranlassen. Das bedeutet, dass Sie sich dann von einem Amtsarzt untersuchen lassen müssen.

**Wenn Sie aus wichtigen, nicht krankheitsbedingten Gründen verhindert sind:**

Wenn Sie aus wichtigen, nicht krankheitsbedingten Gründen verhindert sind, Ihren Dienst zu leisten, müssen Sie die maßgeblichen **Gründe unverzüglich Ihrem Vorgesetzten mitteilen** (bzw. der dafür zuständigen Person). Den Grund der Verhinderung müssen Sie dabei glaubhaft machen. Als Entschuldigungsgründe gelten nur Ereignisse, die für Sie **unvorhersehbar und unabwendbar** waren und die Dienstabwesenheit unvermeidbar gemacht haben (wie zum Beispiel Hilfeleistungen bei Unfällen oder Notfällen). Wenn Sie unentschuldigt dem Dienst fernbleiben, begehen Sie eine Dienstpflichtverletzung.

Platz für Anmerkungen